

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 16/2022

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische
Angelegenheiten

Merseburg,
13. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

Studien- und Prüfungsordnung für den **gemeinsamen internationalen Bachelorstudiengang „Engineering and Management“** am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften **der Hochschule Merseburg und der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

Anlage 1:

Modulübersicht für den **gemeinsamen internationalen Bachelorstudiengang „Engineering and Management“** am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften der Hochschule Merseburg und der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Markus Krabbes
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung für den gemeinsamen internationalen Bachelorstudiengang „Engineering and Management“ am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften der Hochschule Merseburg und der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 21.04.2022 und 27.04.2022

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67a Abs. 2 Nr. 3 a), 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Kooperationsvereinbarung zwischen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Hochschule Merseburg vom 24.02.2022 haben die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und die Hochschule Merseburg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den gemeinsamen internationalen Bachelorstudiengang „Engineering and Management“ beschlossen.

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Eignungsfeststellungsprüfung
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Regelstudienzeit, Module und Leistungspunktesystem
- § 8 Auslandsstudium/Mobilitätssemester
- § 9 Studiengangsverantwortung
- § 10 Studienberatung

II. Prüfungsorganisation

- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 13 Prüfungsamt
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulische Qualifikationen
- § 15 Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 17 Industriepraktikum
- § 18 Bachelormodul
- § 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 21 Abschluss des Studiums
- § 22 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde
- § 23 Diploma Supplement
- § 24 Einsicht in die Studienakten
- § 25 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 26 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 27 Aberkennung des Bachelorgrades

III. Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des gemeinsamen internationalen Bachelorstudiums „Engineering and Management“ am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften der Hochschule Merseburg (HoMe), und der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU). Voraussetzung für die Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, dass der bzw. die Studierende in den gemeinsamen internationalen Bachelorstudiengang „Engineering and Management“ immatrikuliert wurde.

§ 2 Ziel des Studiums

(1) Der gemeinsame internationale Bachelorstudiengang „Engineering and Management“ ist ein Studiengang mit ingenieurwissenschaftlichem Schwerpunkt und wirtschaftswissenschaftlichen Anteilen, der sich gleichermaßen an internationale Studierende wie an deutsche Studierende richtet.

(2) Das Ausbildungsziel besteht darin, kompetente Ingenieure und Ingenieurinnen mit wirtschaftlicher Qualifikation auszubilden, die zudem über interkulturelle Kompetenzen verfügen. Sie sollen die internationalen Märkte genauso verstehen und analysieren können wie die technischen und logistischen Prozesse innerhalb der ihnen anvertrauten Produktionsanlagen. Durch die Ausbildung in Deutschland sowie die Vermittlung von Fremdsprachen und interkulturellen Kompetenzen sollen die Absolventen und Absolventinnen befähigt werden, spätere Geschäftsbeziehungen aufbauen und internationale Tätigkeiten effektiv mitgestalten zu können.

(3) Die ingenieurwissenschaftliche Ausbildung erfolgt in diesem Studiengang am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften der HoMe, die wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung erfolgt an der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der MLU. Weiterhin werden sprachliche und kulturelle Kompetenzen an der HoMe erworben.

§ 3 Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss aller Leistungen des Studiums im gemeinsamen internationalen Bachelorstudiengang „Engineering and Management“ vergibt der Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften der HoMe gemeinsam mit der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der MLU den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“ (B. Eng.). Weiteres regelt hierzu § 22.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Zum Bachelorstudiengang kann zugelassen, wer über die nachfolgend genannten Voraussetzungen verfügt:

- a. ein Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung nach § 27 Abs. 2 HSG LSA (allgemeine Zulassungsvoraussetzung),
- b. eine ausreichende sprachliche Kompetenz in der englischen Sprache und
- c. eine bestandene Eignungsfeststellungsprüfung nach § 5 nachweisen kann.

- (2) Dem Zulassungsantrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:
1. Das Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind.
 2. Geeignete Nachweise über die Sprachkenntnisse in Englisch gemäß Abs. 3.
 3. Geeignete Unterlagen zum Nachweis einschlägiger praktischer Erfahrungen gemäß der § 4 Abs. 3 Nr. 2 der Auswahlordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Beherrschung der englischen Sprache gemäß Absatz 1 wird durch das Vorliegen des Sprachniveaus B2 nachgewiesen. Dafür werden ausschließlich folgende Nachweise anerkannt:

- Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgte Abiturprüfung im Fach Englisch mit mindestens 10 Punkten oder im Durchschnitt der in den letzten vier Schulhalbjahre vor Erlangung der Hochschulreife erreichte Punktzahl im Fach Englisch von mindestens 10 Punkten;
- Cambridge English: First Certificate in English (FCE) mit der Mindestnote C oder höherwertig;
- Einstufungstest B2 am Sprachenzentrum der MLU oder der HoMe mit dem Ergebnis "bestanden", falls angeboten;
- Erfolgreiche Feststellungsprüfung am Studienkolleg mit der Mindestnote 2,0 im Fach Englisch
- Muttersprachliche Englischkenntnisse: Als Muttersprachler gilt, wer seine Hochschulzugangsberechtigung oder seinen Bachelorabschluss bzw. äquivalenten Bildungsnachweis in einem der folgenden Länder erworben und dort nachweislich mindestens die letzten 2 Jahre seiner Schulzeit bzw. Hochschulzeit absolviert hat: Australien, Irland, Kanada (ohne Quebec), Neuseeland, Singapur, Vereinigtes Königreich, USA;
- IELTS mit einer Mindestnote von 6,0;
- TOEFL iBT mit einer Mindestpunktzahl von 72;
- UNiCert II.

(4) Ein Nachweis von Deutschkenntnissen ist nicht erforderlich.

(5) Die Durchführung des Feststellungsverfahrens zur Ermittlung der Eignung (Eignungsfeststellungsprüfung) gemäß § 27 Absatz 6 Satz 2 und 3 des HSG LSA erfolgt über den Nachweis der für den betreffenden Studiengang notwendigen mathematischen und naturwissenschaftlichen Qualifikationen. Näheres wird in § 5 geregelt.

(6) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt und der Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den gemeinsamen internationalen Bachelorstudiengang „Engineering and Management“ (Auswahlordnung) in der jeweils gültigen Fassung. Dabei werden 50% aller Studienplätze an ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, vergeben.

§ 5

Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Der Nachweis der Eignungsfeststellung muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein; eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig.

(2) Die Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung ist nicht durch Einschränkungen begrenzt und muss auch nicht gesondert beantragt werden. Der Antrag gilt mit der fristgemäßen Bewerbung und der vollständigen Einreichung der Nachweise der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 1 und 2 als gestellt.

(3) In dem Verfahren zur Ermittlung der Eignung (Eignungsfeststellungsprüfung) gemäß § 27 Absatz 6 Satz 2 und 3 des HSG LSA sind die für den betreffenden Studiengang notwendigen mathematischen und naturwissenschaftlichen Qualifikationen nachzuweisen. Dies betrifft Leistungen aus der zugrundeliegenden Hochschulzugangsberechtigung in den Fächern der Mathematik und einer weiteren Naturwissenschaft.

Dabei muss im Fach Mathematik in der Hochschulzugangsberechtigung mindestens die Note „gut“ (2,5) nachgewiesen werden.

Bei Bewerbern und Bewerberinnen, welche die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen auf Grundlage einer bestandenen Eingangsprüfung nach § 27 Abs. 5 HSG LSA nachgewiesen haben, wird die Gesamtnote der Eingangsprüfung für das Eignungsfeststellungsverfahren herangezogen. Die Gesamtnote muss mindestens „gut“ (2,5) lauten. Bewerber und Bewerberinnen, welche die Mindestnote von 2,5 erreichen, haben die Eignungsprüfung bestanden.

(4) Über die Ergebnisse der Eignungsfeststellungsprüfung wird ein Protokoll angefertigt, aus dem die Bewertung der eingereichten Prüfungsleistungen durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses ersichtlich sind.

(5) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung erhält der Bewerber bzw. die Bewerberin einen elektronischen Bescheid. Ablehnende Bescheide werden, auch der Bescheid über die Nichtzulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Der Bescheid über die bestandene Eignungsfeststellungsprüfung hat als besondere Zulassungsvoraussetzung ausschließlich eine Gültigkeit für das Bewerbungssemester. Die Feststellung der Eignung ist nicht mit einer Immatrikulationszusage verbunden. Gegen belastende Entscheidungen kann der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium des gemeinsamen internationalen Bachelorstudiengangs „Engineering and Management“ kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 7 Regelstudienzeit, Module und Leistungspunktesystem

(1) Das Studium ist modularisiert. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führt. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen.

(2) Der Umfang der Module wird über den Arbeitsaufwand der Studierenden bestimmt und in ECTS-Punkte gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angegeben.

(3) ECTS-Punkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Unter den erforderlichen studentischen Arbeitsaufwand fallen die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium) und die Zeiten zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Präsenzstudium als auch in Fernbetreuung über das Internet/E-Learning (Kontaktstudium). Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Pro Studienjahr sind 60 ECTS-Punkte, d. h. pro Semester 30 ECTS-Punkte erwerbbar. Für den Erwerb eines ECTS-Punktes wird in der Regel ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt.

(4) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind mindestens 180 ECTS-Punkte gemäß Anlage 1 „Modulplan“ zu erwerben.

(5) Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Studienleistungen, Formen der Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, Teilnahme-voraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage 1 „Modulplan“ zu dieser Ordnung.

(6) Studierenden, die bis zum Beginn des 3. Semesters nicht mindestens 30 ECTS-Punkte erreichen, wird ein Orientierungsgespräch nahegelegt.

(7) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in der Prüfungsordnung definierten Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes mindestens für die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen für den Bezug von Erziehungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG),
2. durch Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes oder
3. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von dem Studierenden bzw. der Studierenden nicht zu vertretende Gründe

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach den Sätzen 1 bis 3 obliegt den Studierenden.

(8) ECTS-Punkte eines Moduls werden nur insgesamt und nur dann vergeben, wenn alle geforderten Leistungen bestanden sind.

(9) Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein oder zwei Semester; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken.

(10) Für besonders befähigte Studierende, Leistungssportler bzw. Leistungssportlerinnen mit Kaderstatus und Studierende mit einer körperlichen Behinderung oder einer erheblichen körperlichen, gesundheitlichen oder vergleichbaren Beeinträchtigung, die längerfristig ist, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem bzw. der Studierenden Sonderstudienpläne vereinbaren. Vergleichbare Beeinträchtigungen liegen u. a. bei schwangeren oder alleinerziehenden Studierenden vor.

§ 8

Auslandsstudium und Mobilitätssemester

Die Studierenden können ein Auslandssemester bzw. Mobilitätssemester im 5. Studiensemester absolvieren. Diesbezüglich wird ihnen die Möglichkeit eingeräumt, die Prüfungsleistungen eines Semesters (30 Leistungspunkte/ECTS) an einer ausländischen oder anderen deutschen Hochschule abzuleisten. Auf der Basis des Studienangebotes der anderen Hochschule wird vor Antritt des betreffenden Semesters vom International Office/Language Center der HoMe in Absprache mit dem Prüfungsausschuss ein Studienvertrag (Learning Agreement) erstellt, das möglichst dem Studienprogramm des entsprechenden Semesters entspricht. Er enthält die Aufstellung der Module, die mit Leistungspunkten/ECTS-Punkten zu belegen sind und wird von dem bzw. der Studierenden, dem bzw. der Verantwortlichen des International Office/Language Center der HoMe sowie vom Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet.

§ 9 Studiengangsverantwortung

(1) Vom Fachbereichsrat Ingenieur- und Naturwissenschaften und dem Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wird jeweils ein Studiengangsverantwortlicher bzw. eine Studiengangsverantwortliche ernannt. Zu seinen bzw. ihren Aufgaben gehören u. a.:

- Sicherstellung der fachlichen und organisatorischen Beratung und Begleitung der Studierenden über den gesamten Studienverlauf, insbesondere Beratung bei der Auswahl der Vertiefungsrichtung und von Wahlpflichtmodulen
- Sicherstellung der Beratung von Studierenden in Situationen, die ggf. das Erreichen der Studienziele gefährden
- Qualitätssicherung des Studiengangs durch regelmäßige Weiterentwicklung der Studienpläne. Dies schließt auch die Qualitätssicherung im Rahmen von Akkreditierungen mit ein.
- Wahrnehmung der Aufgaben des bzw. der Studiengangsverantwortlichen gemäß Kooperationsvertrag an der Hochschule Merseburg

(2) Die Aufgabe der Qualitätssicherung bezüglich einer regelmäßigen Evaluierung und Weiterentwicklung der Studienpläne und der jeweiligen Modulinhalte obliegt den jeweiligen Studiengangsverantwortlichen der beteiligten Einrichtungen. Sie sind außerdem zur Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von regelmäßigen Aktivitäten zur Gewinnung von Studierenden, z. B. Informationsveranstaltungen zur Bewerbung des Studiengangs aufgefordert.

§ 10 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Information über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Hochschulverwaltung der HoMe und/oder der Allgemeinen Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung der MLU.

(2) Die Fachstudienberatung an der MLU und an der HoMe erfolgt durch den Studiengangsverantwortlichen bzw. die Studiengangsverantwortliche gemäß § 9.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Information der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Prüfungsamtes der HoMe statt.

II. Prüfungsorganisation

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss für diesen Studiengang gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. In regelmäßigen Abständen berichtet der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat bzw. Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungspraxis, der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen sowie der Studienpläne. Die gegebenen Anregungen sind auch in der jährlich durchzuführenden Studiengangskonferenz zu berücksichtigen. Für die Einberufung und Durchführung der Studiengangskonferenz ist der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss zuständig.

Sie ist für die Kooperationspartner fachbereichs offen und soll den Austausch zwischen den Lehrenden und den Studierenden befördern und zur Studiengangsentwicklung beitragen. Dafür sind die neben den durch den Prüfungsausschuss zusammengetragenen Daten auch die Informationen, welche im Rahmen des abgestimmten Qualitätsmanagements der Kooperationspartner erhoben werden, für die Überprüfung der Studienqualität und Studierbarkeit zu berücksichtigen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(4) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden und bis zu 6 weiteren Mitgliedern. Bis zu 4 Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen, bis zu 2 Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen gemäß § 33 a Abs. 1 Nr. 2, 3 HSG LSA und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieur- und Naturwissenschaften der HoMe bzw. vom Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der MLU bestellt; die Studiengangsverantwortlichen sind Mitglieder des Prüfungsausschusses. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie dessen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin müssen Mitglieder der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen aus dem Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften der HoMe sein. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Bei Entscheidungen, die Leistungsbewertungen und die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, wirkt der studentische Vertreter bzw. die studentische Vertreterin nicht mit, soweit er bzw. sie nicht die Qualifikation unter § 12 Abs. 4 des HSG LSA erfüllt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre, die des studentischen Mitglieds 1 Jahr.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Andere Mitglieder der Hochschulen können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen.

(6) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses und beruft die Sitzungen des Ausschusses ein. Er bzw. sie ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er bzw. sie den Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss einzelne Aufgaben seinem bzw. seiner Vorsitzenden zur selbständigen Erledigung widerruflich übertragen.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Werktagen geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden oder, in seiner bzw. ihrer Abwesenheit, die Stimme des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt; ein Protokollexemplar wird dem Prüfungsamt zugestellt.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem bzw. der betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreter bzw. Vertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

(10) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes.

§ 12

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen. Zur Abnahme von Prüfungen ist jede nach § 12 Abs. 4 HSG LSA prüfungsberechtigte Person befugt.
- (2) Prüfer bzw. Prüferinnen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Prüfungsleistungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet. Mündliche Prüfungen können gemäß § 12 Abs. 5 HSG LSA abweichend davon auch von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin abgenommen werden. Über die mündliche Prüfungsleistung ist ein Protokoll zu führen.
- (4) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen gilt § 11 Abs. 9 entsprechend.

§ 13

Prüfungsamt

- (1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt im Prüfungsamt im Dezernat für Akademische Angelegenheiten der HoMe und wird nach für die HoMe geltenden Verwaltungsregeln geführt. Das Prüfungsamt der HoMe fertigt die Zeugnisse und Urkunden aus und unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben im administrativen Bereich.
- (2) Die konkrete Prüfungsvorbereitung und -durchführung obliegt der jeweiligen Einrichtung, bei der die Leistung erbracht werden soll. Die Prüfungsämter der HoMe und der MLU organisieren die administrative Vorbereitung und Durchführung der Prüfungsverfahren auf Basis der Zuarbeit des Fachbereiches bzw. der Fakultät und realisieren die Prüfungsdatenverwaltung; sie kontrollieren die konkrete Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung und koordinieren bei Fragen zum Prüfungsgeschehen.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Qualifikationen

- (1) An einer Hochschule im In- oder Ausland erbrachte Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind auf Antrag anlässlich der Aufnahme und Fortsetzung des Studiums oder der Ablegung von Prüfungen anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den an der MLU oder der HoMe nachzuweisenden Kenntnissen und Kompetenzen bestehen.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen und in einem Studiengang an einer Einrichtung, die Hochschulbildung vermittelt und von der zuständigen Behörde des jeweiligen Staates als zu seinem Hochschulsystem gehörend anerkannt ist, werden auf Antrag angerechnet, soweit zu denen, die sie ersetzen würden, keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können. Es gelten die Bestimmungen der Lissabon Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen.

(3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Sachsen-Anhalt mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Außerhochschulische Kompetenzen können unter den in § 15 Abs. 4 HSG LSA genannten Voraussetzungen auf Antrag angerechnet werden. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 v. H. des Studiums durch diese außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ersetzt werden. Werden außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anerkennung der entsprechenden Studienzeiten.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen bzw. umzurechnen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung der im Ausland erbrachten Leistungen (Noten) in das deutsche Notensystem ist in der Regel die „modifizierte bayrische Formel“ anzuwenden. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(6) Auf schriftlichen Antrag des bzw. der Studierenden entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnungen von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen der zuständige Prüfungsausschuss. Die dafür erforderlichen Unterlagen hat der bzw. die Studierende im Antragsverfahren vorzulegen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. Die Anerkennung einer Prüfungsleistung kann abgelehnt werden, sofern an der MLU oder der HoMe für diese Prüfungsleistung bereits ein Prüfungsrechtsverhältnis besteht oder eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(7) Belastende Entscheidungen im Anerkennungs- bzw. Anrechnungsverfahren sind durch den Prüfungsausschuss unverzüglich durch einen schriftlichen Bescheid dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin mitzuteilen und zu begründen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Prüfungsleistungen und Modulvorleistungen

(1) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Modulleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen sind (neben dem Bachelormodul):

1. *Klausur*: Eine beaufsichtigte, schriftliche oder elektronische Prüfung von 60 bis 120 Minuten Dauer, bei der auch Hilfsmittel zugelassen werden können. Klausuren können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Sofern eine Klausur als Fernprüfung durchgeführt wird, ist die Fernprüfungsordnung zu beachten.
2. *Open-Book-Prüfung / Take-Home-Prüfung*: Eine unbeaufsichtigte, zeitsynchrone, schriftliche, elektronische oder onlinebasierte Prüfung innerhalb einer vorgegebenen Zeit von 60 bis 120 Minuten, bei der alle Hilfsmittel zugelassen sind. Bestimmte Hilfsmittel können dabei empfohlen werden. Open-Book-Prüfungen / Take-Home-Prüfungen können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
3. *Mündliche Prüfung*: Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel von 15 bis 45 Minuten. Sofern eine mündliche Prüfung als Fernprüfung durchgeführt wird, ist die Fernprüfungsordnung zu beachten.
4. *Kurztest*: knappe Wissensabfrage in schriftlicher oder mündlicher Form von maximal 30 Minuten Dauer.

5. *Vortrag/Referat/Präsentation*: dauert in der Regel 30 bis maximal 45 Minuten und fasst Untersuchungsergebnisse oder die Ergebnisse eines Literaturstudiums zusammen, die in der Regel in einer Hausarbeit differenzierter dargestellt werden. Es wird ein strukturierter Überblick über ein Themen- oder Forschungsgebiet gegeben. Geeignete Materialien und Medien können unterstützend eingesetzt werden.
6. *Hausarbeit/Seminararbeit/schriftliche Ausarbeitung/Essay/Paper/Termpaper*: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit. Der Umfang und die Bearbeitungszeit wird vom jeweiligen Modulverantwortlichen festgelegt.
7. *Thesepapier*: Eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit im Umfang von maximal 2 bis 3 Seiten.
8. *Stundenprotokoll*: Eine inhaltliche Zusammenfassung einer Lehreinheit.
9. *Projektbericht/Projektleistung*: sind sachliche Darstellungen des Geschehens in Forschungs-/Praxisprojekten einschließlich der strukturierten Darstellung von Forschungsfragen und Forschungsergebnissen des Projekts/Projektseminars.
10. *Lehrforschungsbericht*: im Rahmen eines Lehrforschungsprojekts zu erstellender Bericht. Der Umfang variiert je nach Art des Lehrforschungsprojekts und wird von der bzw. dem Modulverantwortlichen festgelegt.
11. *Praktikumsbericht*: eine auf 3 bis 5 Seiten zusammengefasste wissenschaftliche Arbeit, die neben der Beschreibung bestimmter Tätigkeitsfelder auch den Zusammenhang zwischen theoretischen Ansätzen der Ausbildung und der praktischen Umsetzung umfasst.
12. *Fallstudien*: Erarbeitung einer Lösung für eine Problemstellung auf Grundlage eines Fallmaterials, wobei neben den fachlichen auch soziale Kompetenzen bewertet werden.
13. *Businessplan*: Arbeitspapier, das alle Ziele und Strategien eines Unternehmens mit den grundsätzlichen Voraussetzungen, Vorhaben und Maßnahmen für einen bestimmten Zeitrahmen beinhaltet.
14. *Prototyp*: sind verkürzte und meist materialisierte Abbildungen von Produktideen zum Zweck der Erkenntnisgewinnung.
15. *Gruppenarbeiten*: Sie dienen dazu, in Kleingruppen Lösungen zu theoretischen und praktischen Fragestellungen zu erarbeiten und zu diskutieren. Die Bewertung wird von der bzw. dem für die Durchführung der jeweiligen Lehrveranstaltung fachlich Verantwortlichen vorgenommen. Bei Gemeinschaftsarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
16. *Bearbeitung von Übungsaufgaben bzw. kleineren Projekten*: schriftliche Ausarbeitungen zu konkreten Fragen, worin sowohl Wissensaneignung als auch die beispielhafte Anwendung des erworbenen Wissens dokumentiert werden.
17. *Diskussionsleitung/Sitzungsmoderation*: kann Studierenden übertragen werden, die sich darauf vorbereiten, die Diskussion durch geeignete Thesen oder Fragen in Gang zu bringen, sie zu strukturieren und ihre Ergebnisse zusammenzufassen.
18. *Sitzungsprotokolle*: genaue, aber dennoch auf das Wesentliche beschränkte Niederschriften über den Verlauf von Sitzungen.
19. *Diskussion*: Sie ist die aktive, möglichst laufende Mitarbeit in Form von Fragen und Kommentaren in einer Lehrveranstaltung.

(2) Prüfungsleistungen müssen individuell zuzuordnen sein, d. h., dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des bzw. der Einzelnen aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen der zu erbringenden Prüfungsleistung entsprechen muss.

(3) Über die mündliche Prüfungsleistung ist ein Protokoll zu führen. Sind mündliche Prüfungen in der Modulbeschreibung vorgesehen, so können diese auch als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgenommen werden. Für mündliche Prüfungen ist jeweils ein Protokoll durch einen Schriftführer zu erstellen. Das Protokoll soll die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung enthalten, insbesondere die, für die Benotung maßgeblichen Sachverhalte.

(4) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls werden Prüfungsleistungen verlangt, die sich auf einzelne, mehrere oder alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls beziehen. Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung kann grundsätzlich nur ablegen, wer an der HoMe und der MLU immatrikuliert ist. In der Regel wird eine Prüfungsleistung durch den jeweiligen Lehrenden abgenommen. Als Voraussetzung für die Zulassung zu Modulprüfungen kann der Nachweis von Prüfungsvorleistungen bzw. Modulvorleistungen/n verlangt werden, welche in den Modulbeschreibungen sowie der Anlage 1 „Modulplan“ festgelegt werden.

(5) Die grundsätzlichen Formen der Prüfungsleistung sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren werden in der Anlage 1 „Modulplan“ sowie der Modulbeschreibung geregelt. In Fällen höherer Gewalt, insbesondere Pandemie, Erdbeben etc., kann der Prüfungsausschuss die Formen der Prüfungsleistungen sowie die weiteren Einzelheiten zum Verfahren abweichend von den Regelungen der Prüfungsordnung festlegen. Die Änderungen sind in geeigneter Weise, insbesondere auf den Internetseiten und/oder im Prüfungsverwaltungssystem der HoMe respektive der MLU und bis spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben. Belange von Studierenden mit Beeinträchtigungen gemäß Abs. 8 sind zu berücksichtigen.

(6) Nach Maßgabe der Anlage 1 „Modulplan“ müssen Noten für Prüfungsleistungen vergeben und bei mehreren benoteten Prüfungsleistungen pro Modul zu einer Modulnote zusammengezogen werden. Die Benotung richtet sich nach § 20.

(7) Die Bewertung der Prüfungsleistung bzw. des Moduls ist den Studierenden in der Regel nach vier Wochen, spätestens jedoch sechs Wochen nach der zentral geplanten Prüfungsperiode für Prüfungen, welche außerhalb der zentralen Prüfungsperiode abgelegt werden (Individualprüfungen), nach Erbringung der Leistung bzw. nach Abschluss des Moduls bekannt zu geben. Von dieser Regelung darf nicht zu Lasten der Studierenden abgewichen werden. Die Zeiträume für die zentral geplanten Prüfungstermine sind in den Amtlichen Bekanntmachungen der HoMe bekannt zu geben.

Die Bekanntgabe der Prüfungsnote erfolgt über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der HoMe. Mit dem Tag der Einstellung der Note gilt diese als bekannt gegeben. Die Studierenden sind verpflichtet, sich regelmäßig mit Hilfe des von der HoMe bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems über ihren Leistungsstand sowie über Änderungen zu den Prüfungsverfahren zu informieren. Gleiches gilt für die Bekanntgabe der Prüfungstermine.

(8) Erbringt ein Kandidat bzw. eine Kandidatin eine Prüfungsleistung nicht, wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt. Eine Prüfungsleistung gilt auch dann als nicht erbracht, wenn sie nicht rechtzeitig abgegeben oder der Kandidat bzw. die Kandidatin, ohne sich fristgemäß von der Prüfung abzumelden, gemäß Abs. 10 der Prüfung fernbleibt.

(9) Macht ein Studierender bzw. eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer körperlichen Behinderung oder einer erheblichen körperlichen, gesundheitlichen oder vergleichbaren Beeinträchtigung, die längerfristig ist und die außerhalb der in der Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten und Kenntnisse liegt, nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem bzw. der Studierenden und dem Prüfer bzw. der Prüferin Maßnahmen festlegen, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Frist oder Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können. Vergleichbare Beeinträchtigungen liegen unter anderem bei schwangeren Studierenden vor.

(10) Der Antrag nach Absatz 8 ist mit dem Nachweis der Behinderung oder Beeinträchtigung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfung beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(11) Studierende melden sich zu den vom Prüfungsamt vorgegebenen Zeiten in der Regel in den ersten vier Wochen des Semesters über das Prüfungsverwaltungssystem der HoMe für die Prüfungen der HoMe sowie der MLU an. Die Anmeldefrist endet für das Sommersemester zum 30.06. und für das Wintersemester zum 10.01. für die zentrale Prüfungsphase. Die Anmeldefrist endet für Prüfungen, welche außerhalb der zentralen Prüfungsperiode abgelegt werden (Individualprüfungen), 7 Kalendertage vor dem Prüfungstermin. Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen dem Prüfungskandidaten bzw. der Prüfungskandidatin, der bzw. die damit zum Prüfling wird, und der Hochschule ein Prüfungsverhältnis. Die Zulassung wird wirksam, sofern der Student bzw. die Studentin die Anmeldung nicht innerhalb der in den Sätzen 2 bzw. 3 genannten Fristen über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem der HoMe, in besonderen Ausnahmefällen über das Prüfungsamt der HoMe, widerrufen hat. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

(12) Kann ein Kandidat bzw. eine Kandidatin aus wichtigem Grund oder Krankheit nach Verstreichen der Fristen nach Abs. 10 eine Prüfungsleistung nicht erbringen, sind die Gründe unverzüglich im Prüfungsamt der HoMe zur Kenntnis zu geben und glaubhaft zu machen (im Falle einer Erkrankung grundsätzlich durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung).

(13) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können im Urlaubssemester freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Studierende, die aus anderen Gründen beurlaubt worden sind, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss bis zu zwei Prüfungen erbringen. Die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen ist für beurlaubte Studierende, unabhängig vom Beurlaubungsgrund, auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss während des Beurlaubungszeitraumes möglich. Der Antrag ist im Prüfungsamt der HoMe zu stellen. Die Regelungen des § 19 bleiben davon unberührt.

§ 16

Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen können in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (z. B. Multiple-Choice-Verfahren) erfolgen. Das Antwort-Wahl-Verfahren kann auch in elektronischer (computerunterstützter) Form durchgeführt werden.

(2) Prüfungsaufgaben in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens sind von zwei Prüfungsberechtigten zu stellen. Die Prüfungsfragen und die möglichen Antworten (die richtigen und falschen Antworten, Prüfungsaufgaben) inkl. der Punktevergabe werden von mindestens zwei Prüfern bzw. Prüferinnen erarbeitet und schriftlich festgelegt. Auf dem Antwortbogen ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer bzw. Prüferinnen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Antwortbögen verantwortlich.

(3) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat/in mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet (relative Bestehensgrenze/Gleitklausel). Die Referenzgruppe bilden die zu prüfenden Personen, die an der Prüfung teilnehmen. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. Kommt die Gleitklausel zur Anwendung, so müssen für das Bestehen der Prüfung mindestens 40 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht worden sein.

(4) Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 3 erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte erreicht, so sind die Leistungen gemäß § 20 Abs. 2 zu bewerten. Im Fall der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

(5) Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt; die insgesamt erreichbare Punktzahl vermindert sich entsprechend; bei der Feststellung der Prüfergebnisse ist die verminderte Gesamtpunktzahl zugrunde zu legen. Die verminderte Aufgabenzahl/Gesamtpunktzahl darf sich nicht zum Nachteil einer zu prüfenden Person auswirken.

§ 17 Industriepraktikum

(1) Das Industriepraktikum ist Bestandteil des Studiums und soll die Studierenden an die angestrebte berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit im Unternehmen oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Die Dauer des Industriepraktikums beträgt 3 Monate und ist in Vollzeit zu absolvieren.

(2) Für die Durchführung von Industriepraktika wird eine gesonderte Ordnung durch den Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften erlassen. Für die Dauer des Pflichtpraktikums ist zwischen dem bzw. der Studierenden und dem Unternehmen ein Praktikumsvertrag zu schließen.

§ 18 Bachelormodul

(1) Das Bachelormodul besteht aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium. Die Bachelorarbeit ist eine besondere Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie entspricht inklusive der Kolloquiums-Leistung 15 ECTS-Punkten.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsamt der HoMe vor der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zu stellen. Dem Antrag sind entsprechende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis von erfolgreich abgeschlossenen 140 ECTS im Studium
- Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit sowie Festlegung von Erst- und Zweitprüfer bzw. Erst- und Zweitprüferin nach vorangegangener Absprache mit den Beteiligten.

Das Prüfungsamt legt die Form des Antrages fest.

(3) Die Bachelorarbeit soll vorzugsweise in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, z. B. in Kooperation mit einem Unternehmen oder einer wissenschaftlichen Institution. Für die Durchführung im Unternehmen soll die im Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften erlassene Ordnung für Industrieprojekte sinngemäß angewendet werden.

(4) Die Bachelorarbeit wird durch einen Erst- und Zweitbetreuer bzw. eine Erst- und Zweitbetreuerin begleitet. Erstbetreuer bzw. Erstbetreuerin soll Prüfer bzw. Prüferin im Sinne des § 12 Abs. 4 HSG LSA an der HoMe sein. Erst- und Zweitbetreuer bzw. Erst- und Zweitbetreuerin sind gleichzeitig Prüfer bzw. Prüferinnen. Beide Prüfer bzw. Prüferinnen sind von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor der Ausgabe der Themenstellung

zu bestätigen. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Arbeit sind durch das Prüfungsamt der HoMe aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen und umfasst einen Arbeitsaufwand von 320h. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind von den Betreuenden so zu bemessen, dass die Arbeit in der vorgegebenen Zeit in Vollzeit erstellt werden kann. Das Thema kann nur einmal geändert werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit um bis maximal weitere neun Wochen verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin zu versichern, dass er bzw. sie seine bzw. ihre Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt der HoMe (in zweifacher Ausfertigung sowie auf Datenträger) abzuliefern. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Die Arbeit soll innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfer bzw. Prüferinnen bewertet worden sein. Beträgt die Differenz aus den Einzelbewertungen der beiden Prüfer bzw. Prüferinnen mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss ein weiterer Prüfer bzw. eine weitere Prüferin zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt.

(9) Die Bachelorarbeit ist in einem Kolloquium zu verteidigen. Das Kolloquium ist, sofern keine Geheimhaltungsvereinbarung dem widerspricht, hochschulöffentlich an der HoMe durchzuführen. Der Kandidat bzw. die Kandidatin soll im Kolloquium nachweisen, dass er bzw. sie in der Lage ist, die Arbeitsergebnisse der Arbeit in einer Präsentation und einem Fachgespräch zu vertreten.

(10) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist die Bewertung der Bachelorarbeit durch beide Prüfer bzw. Prüferinnen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) sowie die Vollständigkeit der zu erbringenden Studienleistungen für diesen Studiengang. Das Prüfungsamt prüft, ob der bzw. die Studierende sämtliche übrigen Studienleistungen bereits erbracht hat; nur dann kann das Kolloquium durchgeführt werden. Die einzelne Bewertung ist schriftlich zu begründen.

(11) Das Kolloquium muss spätestens zwei Monate nach Abgabe der Arbeit stattfinden. Der Termin wird vom Erstprüfer bzw. der Erstprüferin in Absprache mit dem bzw. der weiteren Prüfenden und dem Kandidaten bzw. der Kandidatin festgelegt. Wird das Kolloquium nicht innerhalb der Frist von zwei Monaten aus vom Kandidaten bzw. von der Kandidatin zu vertretenden Gründen abgelegt, so gilt das Kolloquium als abgelegt und nicht bestanden.

(12) Das Kolloquium wird gemeinsam von den benannten Prüfern bzw. Prüferinnen als mündliche Prüfung durchgeführt. Der Erstprüfer bzw. die Erstprüferin ist gleichzeitig Vorsitzender bzw. Vorsitzende in der Prüfung. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 60 Minuten. Die Möglichkeit eines virtuellen Kolloquiums ist gegeben.

(13) Wird das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist eine einmalige Wiederholung des Kolloquiums innerhalb von drei Monaten möglich. Für die Wiederholung des Kolloquiums ist in der Regel eine Frist von einem Monat einzuhalten. Wird das Kolloquium auch bei der Wiederholungsprüfung nicht bestanden, gilt die Bachelorprüfung als nicht bestanden.

(14) Die Note der schriftlichen Bachelorarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der vorliegenden Gutachten. Die Note für das Kolloquium ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der beteiligten Prüfer bzw. Prüferinnen. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

Für die Bildung der Gesamtnote des Bachelormoduls gilt folgende Wichtung:

- | | |
|-------------------------|---------------|
| 1. Note Bachelorarbeit: | Wichtung 0,67 |
| 2. Note Kolloquium: | Wichtung 0,33 |

(15) Eine Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 19

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können bis zu zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit ist nur einmal wiederholbar. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(2) Spätestens im zweiten Semester nach dem Semester, in dem die nicht bestandene Prüfungsleistung normalerweise abgeschlossen worden wäre, muss die Wiederholungsprüfung abgeschlossen sein.

(3) Nach- und erste Wiederholungsprüfungen für Module der HoMe sind in jedem Semester anzubieten, für Module, die von der MLU angeboten werden, ist die Wiederholung einmal im Studienjahr anzubieten. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon unter Beachtung von Absatz 2 abgewichen werden. Termine für nicht zentral geplante Prüfungen sind mindestens drei Wochen vorher an das Prüfungsamt zu melden und zu veröffentlichen. Studierende haben selbst für eine fristgerechte Anmeldung zu Nach- und Wiederholungsprüfungen beim Prüfungsamt der HoMe Sorge zu tragen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, dem Prüfling bei kommissionellen Prüfungen die Namen der Prüfer bzw. Prüferinnen mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben. Die Bekanntmachung durch Aushang oder Intranet ist ausreichend.

§ 20

Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Bei unterschiedlicher Bewertung berechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittelwert. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

(2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Prozente x	Note		Beschreibung
$95 \leq x \leq 100$	1,0	= sehr gut	Eine hervorragende Leistung
$90 \leq x < 95$	1,3	= sehr gut minus	
$85 \leq x < 90$	1,7	= gut plus	
$80 \leq x < 85$	2,0	= gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
$75 \leq x < 80$	2,3	= gut minus	
$70 \leq x < 75$	2,7	= befriedigend plus	
$65 \leq x < 70$	3,0	= befriedigend	Eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
$60 \leq x < 65$	3,3	= befriedigend minus	
$55 \leq x < 60$	3,7	= ausreichend plus	
$50 \leq x < 55$	4,0	= ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
$x < 50$	5,0	= nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Absenken oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Ein Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen, diese ist entsprechend Absatz 1 zu benoten; die Note ist dann zugleich die Modulnote. Anderenfalls errechnet sich die Modulnote als gewichtetes arithmetisches Mittel (nach Maßgabe der Modulbeschreibung) aus den Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Prüfungsleistungen. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Jede Prüfungsleistung muss bestanden sein. Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, muss nur diese Prüfungsleistung wiederholt werden. Die Noten der anderen Prüfungsleistungen bleiben unberührt. Die ECTS-Punkte der zum Modul gehörenden Prüfungsleistungen sind in der Modulbeschreibung sowie in der Anlage 1 „Modulplan“ festgelegt.

Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

- bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
- von 1,6 bis 2,5 = gut,
- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,
- von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

(5) Für den Bachelorstudiengang wird eine Gesamtnote errechnet. Welche Modulnoten in die Gesamtnote einfließen, ist in der Anlage 1 „Modulplan“ festgelegt. Die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs errechnet sich dabei aus dem nach Leistungspunkten/ECTS gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen der Pflichtmodule, der Wahlpflichtmodule und des Bachelormoduls (einschließlich Kolloquium).

(6) Haben Studierende mehr als die erforderlichen ECTS-Punkte im Wahlpflichtbereich erlangt, können sie mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit erklären, welche Wahlpflichtmodule in die Berechnung der Gesamtnote eingehen sollen. Hierbei können nur Wahlpflichtfächer im jeweiligen Studienbereich (ingenieur- bzw. wirtschaftswissenschaftlicher Bereich) berücksichtigt werden. Sofern keine Wahlpflichtmodule ausgewählt werden, gehen die am besten benoteten Module des jeweiligen Studienbereichs im Gesamtumfang der dem Modulplan entsprechenden Wahlpflichtmodule ein.

(7) Module, welche nicht bewertet, sondern nur mit bestanden absolviert werden, fließen nicht in die Abschlussnote ein.

(8) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Abs. 4, wird eine relative Note ausgewiesen. Diese gibt die Position der individuellen Abschlussnote des Studierenden innerhalb des Studiengangs in Form eines Rankings an und soll helfen, die Vergleichbarkeit von Prüfungsleistungen im internationalen Kontext zu erhöhen. Die relative Note wird in Anlehnung an den im ECTS Users' Guide vorgeschlagenen „Grading table“ ausgewiesen und bildet die Notenver-

teilung innerhalb des Studiengangs ab. Die ECTS-Einstufungstabelle („Grading table“) bezieht sich auf wenigstens zwei und maximal fünf Jahre der Referenzgruppe, welche aus den Absolventen des absolvierten Studiengangs zu bilden sind; Referenzgruppe und Bezugszeitraum sind jeweils anzugeben. Die Referenzgruppe muss mindestens 30 Absolventen umfassen. Der Ausweis des Grading table erfolgt über das Diploma Supplement.

§ 21 Abschluss des Studiums

(1) Das Bachelorstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer in den für den Studiengang erforderlichen Modulen die entsprechende Anzahl an ECTS erworben hat.

(2) Die Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums (Bachelormodul) sollen bis zum Ende der Regelstudienzeit vollständig abgelegt sein. Überschreitet ein Student bzw. eine Studentin aus Gründen, die er bzw. sie zu vertreten hat, die Frist nach Satz 1 um mehr als drei Semester, gilt das Bachelormodul als abgelegt und (erstmalig) nicht bestanden. Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag. Die Zulassung zum Kolloquium muss versagt werden, wenn neben dem Kolloquium weitere Leistungen, die für einen erfolgreichen Abschluss des gewählten Studienganges gemäß der Anlage 1 „Modulplan“ notwendig sind, noch ausstehen.

(3) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrer Fachrichtung selbstständig nach wissenschaftlicher Methode zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas feststehen.

(4) Hat ein Kandidat bzw. eine Kandidatin das Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihm bzw. ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und ggf. die Noten enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

§ 22 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

(1) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, stellt das Prüfungsamt der HoMe ein Zeugnis über das Studium und Prüfungsergebnis sowie eine Urkunde über den Abschluss des Studiums mit Nennung des erlangten akademischen Grades aus. In das Zeugnis wird insbesondere aufgenommen:

- a) die Note der Bachelorarbeit,
- b) das Thema der Bachelorarbeit,
- c) die einzelnen Modulnoten, die Note der Bachelorprüfung insgesamt.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet. Die Urkunde sowie das Zeugnis werden von den Dekanen bzw. Dekaninnen beider Einrichtungen und von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Beide Dokumente werden mit den Siegeln und den Logos der MLU und der HoMe versehen. Urkunde und Zeugnis tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Einzelleistung erbracht worden ist.

(3) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

§ 23 Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird dem Absolventen bzw. der Absolventin ein Diploma Supplement ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement ist eine Zeugnisergänzung. Es beschreibt die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen.

§ 24 Einsicht in die Studienakten

Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin wird auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in seine bzw. ihre Arbeiten, die Bemerkungen der Lehrenden, die die Prüfungsleistung abgenommen haben, und in die entsprechenden Protokolle gewährt.

§ 25 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versuchen Kandidaten das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. Wer die Abnahme der Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(2) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 26 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen der Kandidat bzw. die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul, in dessen Rahmen eine Prüfungsleistung erbracht wurde, nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat bzw. die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Note der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen.

(3) Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27
Aberkennung des Bachelorgrades

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

III. Schlussbestimmungen

§ 28
Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieur- und Naturwissenschaften der HoMe am 21.04.2022 und vom Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der MLU am 27.04.2022.

(2) Der Akademische Senat der Hochschule Merseburg hat hierzu Stellung genommen am 28.04.2022; der Akademische Senat der MLU hat hierzu Stellung genommen am 11.05.2022.

(3) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2022/2023 nach Bekanntgabe im Amtsblatt der MLU und in den Amtlichen Bekanntmachungen der HoMe in Kraft.

Merseburg, den 13. Mai 2022

Prof. Dr. Markus Krabbes
Rektor der Hochschule Merseburg

Halle (Saale), den 13. Mai 2022

Prof. Dr. Christian Tietje
Rektor der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Anlage 1

Modulübersicht für das Bachelorstudium im Studiengang „Engineering and Management“ (BEM) am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften (INW) an der Hochschule Merseburg in Kooperation mit der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

	Lehrveranstaltung	Modulbezeichnung	SWS	CLP	Anz. Prüf. benotet	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzung	Modulvorleistung
1. Semester	Mathematics	Mathematics	5	5	1	schriftlich	5/165	nein	nein
	Physics	Physics	5	5	1	schriftlich	5/165	nein	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums
	Chemistry	Chemistry	4	5	1	schriftlich	5/165	nein	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums
	Introduction to Financial Accounting	Introduction to Financial Accounting	4	5	1	schriftlich, mündlich, oder elektronisch	5/165	nein	nein
	Team Communication & Germany in an Intercultural Context	Team Communication & Germany in an Intercultural Context	4	5	1	schriftlich	5/165	nein	nein
	German Language Basics I (for English Speakers)	Language I	8	5	2	schriftlich und mündlich	5/165	nein	nein
	Business English (for German Speakers)		4						
2. Semester	Transport Phenomena	Transport Phenomena	4	5	1	schriftlich	5/165	nein	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums
	Computing Fundamentals	Computing Fundamentals	4	5	1	schriftlich	5/165	nein	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums
	Material Science	Material Science	4	5	1	schriftlich	5/165	nein	nein
	Cost Accounting	Cost Accounting	4	5	1	schriftlich, mündlich, oder elektronisch	5/165	nein	nein
	Statistics I	Statistics I	4	5	1	schriftlich, mündlich, oder elektronisch	5/165	nein	nein

	German Language Basics II (for English Speakers)	Language II	8	5	2	schriftlich und mündlich	5/165	nein	nein
	Technical English (for German Speakers)		4						

	Lehrveranstaltung	Modulbezeichnung	SWS	LP	Anz. Prüf. benotet	Modulleistung	Anteil an Ab- schluss- note	Teilnahme- vorausset- zung	Modulvorleistung
3. Semester	Mechanics	Mechanics	4	5	1	schriftlich	5/165	Mathe- matics	erfolgreiches Absolvie- ren des Praktikums
	Thermodynamics	Thermodynamics	4	5	1	schriftlich	5/165	nein	erfolgreiches Absolvie- ren des Praktikums
	Introduction to Process Engi- neering	Introduction to Process En- gineering	5	5	1	schriftlich	5/165	nein	erfolgreiches Absolvie- ren des Praktikums
	Principles of Investments	Principles of Investment	3	5	1	schriftlich, mündlich, oder elektro- nisch	5/165	nein	nein
	Statistics II	Statistics II	4	5	1	schriftlich, mündlich, oder elektro- nisch	5/165	nein	nein
	German as a Foreign Language I (for English Speakers)	Language III	8	5	2	schriftlich und mündlich	5/165	nein	nein
	Second Foreign Language Spanish I (for German Speak- ers)		4						

4. Semester	Electrical Engineering	Electrical Engineering	4	5	1	schriftlich	5/165	nein	erfolgreiches Absolvie- ren des Praktikums
	Equipments in Process Engi- neering	Equipments in Process Engi- neering	4	5	1	mündlich	5/165	nein	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums
	Process Control	Process Control	4	5	1	schriftlich	5/165	nein	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums
	Supply Chain Management	Supply Chain Management	4	5	1	schriftlich	5/165	nein	nein
	s. Wahlpflichtbereich: Compulsory Elective Business and Economics		4	5			5/165	-	-

	German as a Foreign Language II (for English Speakers)	Language IV	8	5	2	schriftlich und mündlich	5/165	nein	nein
	Second Foreign Language Spanish II (for German Speakers)		4						

	Lehrveranstaltung	Modulbezeichnung	SWS	LP	Anz. Prüf. benotet	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzung	Modulvorleistung
5. Semester	Sustainable Energy Supply	Sustainable Energy Supply	4	5	1	schriftlich	5/165	nein	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums
	s. Wahlpflichtbereich: Compulsory Elective Engineering		4	5	1		5/165		
	s. Wahlpflichtbereich: Compulsory Elective Engineering		4	5	1		5/165		
	International Logistics	International Logistics	4	5	1	schriftlich	5/165	nein	nein
	s. Wahlpflichtbereich: Compulsory Elective Business and Economics			5			5/165		
	German as a Foreign Language III (for English Speakers)	Language V	8	5	2	schriftlich und mündlich	5/165	nein	nein
	Second Foreign Language Spanish III (for German Speakers)		4						

6. Semester	Internship	Internship	-	15	-	Praktikumsbericht	0/165	nein	nein
	Bachelor thesis colloquium		-	15	2	1/3 mündlich 2/3 Bachelorarbeit	15/165	nein	Zur Anmeldung mindestens 140 CP erforderlich.

Wahlpflichtbereich:**Compulsory Elective Engineering**

	Lehrveranstaltung	Modulbezeichnung	SWS	LP	Anz. Prüf. benotet	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzung	Modulvorleistung
5. Semester	Biotechnology	Biotechnology	4	5	1	schriftlich	5/165	nein	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums
	Environmental Engineering	Environmental Engineering	4	5	1	schriftlich	5/165	nein	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums
	Plant Engineering Project	Plant Engineering Project	4	5	2	schriftlich und mündlich	5/165	nein	nein
	CAD/Mechanical Design	CAD/Mechanical Design	4	5	1	schriftlich	5/165	nein	nein

Compulsory Electives Business and Economics

	Lehrveranstaltung	Modulbezeichnung	SWS	LP	Anz. Prüf. benotet	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzung	Modulvorleistung
4./5. Semester	Accounting and Taxation	Accounting and Taxation	2	5	1	schriftlich, mündlich, oder elektronisch	5/165	nein	nein
	Businessplan Seminar	Businessplan Seminar	4	5	2	schriftlich, mündlich, oder elektronisch	5/165	betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse	nein
	Data Science I	Data Science I	4	5	2	schriftlich, mündlich, oder elektronisch	5/165	nein	nein
	Data Science II	Data Science II	4	5	2	schriftlich, mündlich, oder elektronisch	5/165	nein	nein
	Intermediate Microeconomics	Intermediate Microeconomics	4	5	1	schriftlich, mündlich, oder elektronisch	5/165	nein	nein
	Introductory Econometrics	Introductory Econometrics	4	5	1	schriftlich, mündlich, oder elektronisch	5/165	nein	nein

4./5. Semester	Principles of Economics	Principles of Economics	4	5	1	schriftlich, mündlich, oder elektronisch	5/165	nein	nein
	Principles of Management	Principles of Management	4	5	2	schriftlich, mündlich, oder elektronisch	5/165	nein	nein
	Production and Logistics	Production and Logistics	4	5	1	schriftlich, mündlich, oder elektronisch	5/165	nein	nein
	-	Issues in Business Studies I	2	5	1	schriftlich, mündlich, oder elektronisch	5/165	nein	nein
	-	Issues in Business Studies II	2	5	1	schriftlich, mündlich, oder elektronisch	5/165	nein	nein
	-	Issues in Business Studies III	2	5	1	schriftlich, mündlich, oder elektronisch	5/165	nein	nein
	-	Issues in Business Studies IV	2	5	1	schriftlich, mündlich, oder elektronisch	5/165	nein	nein
	-	Issues in Business Studies V	2	5	1	schriftlich, mündlich, oder elektronisch	5/165	nein	nein
	-	Issues in Business Studies VI	2	5	1	schriftlich, mündlich, oder elektronisch	5/165	nein	nein